

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Melanie Wresounig

GZ: A 1 – 1638/2003 – 111

BerichterstatteIn:

Betreff: **Abänderung der Beförderungsrichtlinien
(Entfall des Abschn. VI Z. 2)**

Graz,

ÖFFENTLICH

Die Richtlinien des Gemeinderates für die Beförderung der Beamten der Landeshauptstadt Graz in höhere Dienstklassen, GRB. vom 14.12.1981, wurden zuletzt mit GRB. vom 13.5.2004, A 1-1638/2003-16, novelliert.

Gemäß Abschnitt VI ("Beförderungsmöglichkeiten ohne entsprechend bewerteten Dienstposten"), Ziffer 2 der zitierten Richtlinie wird eine Beförderung von Beamten der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse VIII und der Verwendungsgruppe B in die Dienstklasse VII auch ohne den entsprechend bewerteten Dienstposten vorgenommen, wenn der Beamte einen systemisierten Dienstposten der Verwendungsgruppe A Dienstklasse VII bzw. der Verwendungsgruppe B Dienstklasse VI nach seiner Beförderung in diese Dienstklasse durch 8 Jahre inne gehabt hat. Abschnitt VII enthält Regelungen, welche Mehrzeiten bzw. bezugsrechtliche Verbesserungen in den Warte-Zeitraum einzurechnen sind.

Die zitierten Bestimmungen sind gemäß Abschnitt IX sinngemäß auch für die Vertragsbediensteten anzuwenden.

Im vergangenen Dezember wurden Verhandlungen zwischen dem Dienstgeber Stadt Graz und der Personalvertretung der Bediensteten des Magistrates sowie dem Zentralbetriebsrat der Holding Graz bezüglich der Gehälter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haus Graz geführt.

Grundlage der Gespräche war einerseits die Gehaltsregelung des Bundes, der die Bezüge seiner Bediensteten mit 1.2.2012 um durchschnittlich 2,95% angehoben hat und andererseits der Beschluss des Steiermärkischen Landtages, wonach für die steirischen Gemeindebediensteten eine „Null-Lohnrunde“ für das Jahr 2012 festgesetzt wurde.

Vereinbart wurde die Zahlung einer „Konsolidierungsprämie“ in der Höhe von € 70,-- monatlich ab 1.2.2012 und von zusätzlich € 30,-- monatlich ab 1.1.2013, weiters, dass Zulagen und Nebengebühren in den Jahren 2012 und 2013 nicht erhöht werden; in einem wurde Einvernehmen darüber erzielt, die ob. angeführte so genannte „ad personam-Beförderung“ in die Dienstklassen A VIII und B VII für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die ab 1.1.2012 in ein Dienstverhältnis zur Stadt Graz aufgenommen werden, abzuschaffen.

Für jene Bediensteten, die am 31.12.2011 bereits in einem Dienstverhältnis zur Stadt Graz gestanden sind, soll eine (ad personam-)Beförderung gemäß Abschnitt VI, Ziffer 2, weiterhin möglich sein, auch wenn der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin erst nach dem 31.12.2011 auf einen Dienstposten, für den eine Beförderungsmöglichkeit ohne entsprechend bewerteten Dienstposten besteht (DP. A VII oder B VI) ernannt wird.

Mit der Abschaffung der ad personam-Beförderung ist im Endausbau, d.h. wenn kein einziger/keine einzige „ad personam“ beförderter Mitarbeiter/beförderte Mitarbeiterin mehr im Dienst der Stadt Graz steht, eine Personalkostenersparnis von rund € 1,7 Millionen jährlich verbunden.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr stellt somit den

Antrag,

der Gemeinderat wolle auf Grund des § 72 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2011, beschließen:

Die Richtlinien des Gemeinderates für die Beförderung der Beamten der Landeshauptstadt Graz in höhere Dienstklassen, GRB. vom 14.12.1981, A 1 – 98/1980 – 13, zuletzt geändert mit GRB. vom 13.5.2004, A 1 – 1638/2003 – 16, werden wie folgt abgeändert:

Artikel I

1. Im Abschnitt VI entfällt die Ziffer 2.
2. Im Abschnitt VII, Ziffer 3 entfallen der zweite und der dritte Satz.
3. Im Abschnitt VII entfällt die Ziffer 4.
4. Dem Abschnitt X wird folgender Abschnitt XI angefügt:

„Abschnitt XI
Übergangsbestimmungen zu Abschnitt VI

1. Eine Beförderung von Beamten der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse VIII bzw. der Verwendungsgruppe B in die Dienstklasse VII wird auch ohne den entsprechend bewerteten Dienstposten vorgenommen, wenn der Beamte/die Beamtin einen systemisierten Dienstposten der Verwendungsgruppe A Dienstklasse VII bzw. der Verwendungsgruppe B Dienstklasse VI nach seiner Beförderung in diese Dienstklasse durch 8 Jahre innegehabt hat.
2. Die nach Abschnitt VII, Ziffer 1 zu berücksichtigenden Mehrzeiten oder die bezugsrechtliche Verbesserung nach Abschnitt VII, Ziffer 2 sind in den im Abschnitt XI, Ziffer 1 angeführten Zeitraum einzurechnen.“

Artikel II

1. Artikel I, Z. 1. bis 3. treten mit Wirkung vom 1.1.2012 in Kraft.
2. Artikel I, Z. 4. tritt mit Wirkung vom 1.1.2012 in Kraft und gilt für Beamte/Beamtinnen, deren Dienstverhältnis zur Stadt Graz vor dem 1.1.2012 begründet wurde.

Die Sachbearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtsenatsreferent:

(Stadtrat)

Der **Zentralausschuss** der Beamten der Landeshauptstadt hat dem vorliegenden Antrag am zugestimmt (siehe Beilage).

Angenommen in der Sitzung des **Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr** am

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: